

## Fahrten zum Arbeitsplatz

### EINKOMMENSTEUER Entfernungspauschale Teil 2/2

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde über die Entfernungspauschale berichtet. Jeder Arbeitnehmer kann für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte grundsätzlich für jeden Entfernungskilometer und Arbeitstag in Höhe von 30 Cent selbst dann angesetzt werden, wenn überhaupt keine Aufwendungen entstehen, etwa bei Fahrgemeinschaften. Der Ansatz dieser Entfernungspauschale ist ohne Nachweis auf 4.500 Euro jährlich begrenzt. Wer mehr geltend machen möchte, muss das glaubhaft machen, etwa durch Vorlage der Tankquittungen. Mit der Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer sind alle Kosten des benutzten Fahrzeugs abgegolten. Davon gibt es eine wichtige Ausnahme: Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, sind als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

**Beispiel 1:** Franz fährt auf dem Weg zu seinem Arbeitsplatz bei spiegelglatter Fahrbahn in den Graben. Dabei entstehen Reparaturkosten in Höhe von 3.000 Euro. Da Franz keine Vollkaskoversicherung hat und den Unfall selbst verschuldete, bleibt er auf den Kosten sitzen. Da kommt es ihm entgegen, dass das Finanzamt den Abzug der angefallenen 3.000 Euro als Werbungskosten, zusätzlich zur Entfernungspauschale, anerkennen muss.

**Beispiel 2:** Ein Arbeitskollege wird in den Ruhestand verabschiedet. An dieser Feier in den Räumen des Arbeitgebers nimmt auch Franz nach Arbeitsende teil. Dabei geht es so lustig zu, dass es Franz total entgeht, dass sein Alkoholpe-



gel weit über der gesetzlichen Toleranzgrenze liegt. Auf der anschließenden Heimfahrt mit seinem Pkw übersieht Franz ein Stoppschild und verursacht einen schweren Unfall. An seinem Pkw entsteht Totalschaden. Jetzt hat Franz auch steuerlich das Nachsehen, denn bei Fahrten unter Alkoholeinfluss sind die Kosten nicht abzugsfähig (BFH-Urteil vom 06.04.1984, Az. 6 R 103/79).

Behinderte Menschen können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz an Stelle der Entfernungspauschale (30 Cent je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Dazu müssen alle Fahrzeugkosten eines Jahres nachgewiesen und den im gleichen Zeitraum zurückgelegten Kilometern gegenüber gestellt werden. Der so ermittelte persönliche Kilometersatz kann dann auch in den Folgejahren geltend gemacht werden. Wem das zu mühsam ist, der kann ohne Nachweis einen pauschalierten Kilometersatz für die Nutzung eines Pkw in Höhe von 60 Cent je Entfernungskilome-

ter ansetzen. Zu beachten ist, dass diese Vergünstigung nur Behinderten zusteht, deren Grad der Behinderung mindestens 70 Prozent beträgt oder deren Grad der Behinderung zwar weniger als 70 Prozent ausmacht, aber mindestens 50 Prozent beträgt und die darüber hinaus in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkmal G im Schwerbehindertenausweis).

**Tipps:** Wird vom Versorgungsamt rückwirkend ein höherer Behinderungsgrad oder eine erhebliche Gehbehinderung festgestellt und sind die Voraussetzungen für den Abzug der tatsächlichen Kosten für Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz dann erfüllt, sind selbst bestandskräftige Steuerbescheide der Vorjahre zu Gunsten des Steuerbürgers zu ändern. Dieser Fall tritt oft auf, wenn um den Grad der Behinderung vor Gericht gestritten und das Verfahren zu Gunsten des Klägers entschieden wird.

Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz erhalten. Als Obergrenze gelten auch hier die vorstehend genannten 30 bzw. 60 Cent je Entfernungskilometer. Zwar muss der Arbeitgeber hierfür eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15 Prozent entrichten, beim Arbeitnehmer kommt der Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe ohne Abzüge an. Statt Brutto wird hier Netto gezahlt, ein Denkanstoß für die nächste Gehaltsrunde.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)